

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMVRDJ-603.206/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMag. Thomas Zavadil
Tel.: +43 1 52152 302939
E-Mail: thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018
27. Juni 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Abs. 1:

Was man sich unter einem „Maßnahmenraum“ (Z 5) vorzustellen hat, ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Abs. 2:

Zum Begriff „Eingangsdaten“ (letzter Satz) findet sich weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen eine Definition. Ob die bloß beispielhafte Aufzählung solcher Eingangsdaten in den Erläuterungen ausreicht, um zu einem eindeutigen Verständnis des Gesetzestextes zu gelangen, erscheint fraglich.

Zu Z 17 (§ 9 Abs. 4):

Bisher war in diesem Absatz von einer Kundmachung „[z]usätzlich zur Kundmachung nach Abs. 3“ die Rede. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung deutet hingegen dahin, dass

hier die Kundmachung nach Abs. 3 gemeint ist. Falls diese Annahme zutrifft, sollte die Wortfolge „auf der Website der Behörde“ nicht in den Abs. 4, sondern schon in den Abs. 3 aufgenommen werden.

Zu Z 20 (§ 16 Abs. 1):

In Hinblick darauf, dass – wie dies die Erläuterungen auch ausdrücklich betonen – Einwendungen auch noch in der mündlichen Verhandlung erhoben werden können, ist unklar, was mit der vorliegenden Regelung angeordnet werden soll.

Zu Z 25 (§ 19 Abs. 12):

Der Standortanwalt soll berechtigt sein, die Einhaltung von „Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen“, geltend zu machen. Welche Vorschriften hier konkret gemeint sind, ist unklar; Näheres dazu führen die Erläuterungen nicht aus.

Zu Z 37 (§ 39 Abs. 4):

Die Definition von „Hauptteil des Vorhabens“ ergibt sich bei der vorgeschlagenen Formulierung erst aus den Erläuterungen. Es sollte versucht werden, dies im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen.

Im Übrigen werfen auch die Ausführungen in den Erläuterungen noch Fragen auf:

- Danach handelt es sich beim „Hauptteil des Vorhabens“ um jenen „Vorhabensteil, der hinsichtlich der Erfüllung eines UVP-Tatbestandes zu prüfen ist“.
- Im Weiteren heißt es: „Ist dies nicht eindeutig feststellbar und erstreckt sich dieser Vorhabensteil [...] auf mehrere Bundesländer, so gilt der flächenmäßig größere Teil des Vorhabens als Hauptteil.“

Unklar ist dabei, worauf sich die Formulierung „Ist dies nicht eindeutig feststellbar“ bezieht. Denn ob ein Vorhabensteil hinsichtlich der Erfüllung eines UVP-Tatbestandes zu prüfen ist, dürfte jedenfalls einer eindeutigen Feststellung zugänglich sein.

Wenn sich ein Vorhabensteil, hinsichtlich dessen die Erfüllung eines UVP-Tatbestandes geprüft werden muss, auf mehrere Bundesländer erstreckt, so stellt dies in jedem Fall eine Konstellation dar, für die es einer Lösung bedarf (etwa durch das Abstellen auf den „flächenmäßig größeren Teil des Vorhabens“). Dass diese Lösung nur dann greifen soll, wenn kumulativ die Voraussetzung „Ist dies nicht eindeutig feststellbar“ vorliegt, erscheint nicht sachgerecht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Bei der Formulierung der Novellierungsanordnungen sollte möglichst einheitlich vorgegangen werden. Für die Anfügung von Gliederungseinheiten werden im vorliegenden Entwurf allerdings gleich drei verschiedene Formulierungen verwendet:

In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

§ 19 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

Dem § 24a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Es wird empfohlen, durchgehend der zuletzt angeführten Variante den Vorzug zu geben.

3. Es sollte – auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ aber auch in Ausdrücken wie „BGBl. I“, „Spalte 3“, „Anhang 1“ und „Kategorie B“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).
4. Verweise auf Anhänge sind – sofern es sich um Binnenverweise (im vorliegenden Fall also um Verweise auf Anhänge des UVP-Gesetzes) handelt – in Fettdruck wiederzugeben (Layout-Richtlinie 2.4.1).
5. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 sollte es nicht „z. B.“, sondern „zB“ heißen; in § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a sollte es nicht „u.a.“, sondern „ua.“ heißen (vgl. LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1). Diese Schreibweise der Abkürzungen sollte auch in den Erläuterungen verwendet werden.
6. Bei Ersetzungen erleichtert es bisweilen sowohl die Formulierung als auch die Nachvollziehbarkeit der Novellierungsanordnung, wenn auch Textteile erfasst werden, die von der Änderung nicht betroffen sind. Dementsprechend wird eine Neufassung der Novellierungsanordnungen 6 (§ 3 Abs. 2), 12 (§ 3a Abs. 6) und 27 (§ 23b Abs. 2 Z 3) empfohlen:

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

In § 3 Abs. 2 drittletzter Satz wird der Ausdruck „Abs. 4 Z 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 5 Z 1 bis 3“ ersetzt; die Wortfolge „Abs. 7 ist anzuwenden“ wird durch die Wortfolge „die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden“ ersetzt.

In § 3a Abs. 6 vorletzter Satz wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 4 Z 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 5 Z 1 bis 3“ ersetzt.

In § 23b Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 4 Z 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 5 Z 1 bis 3“ ersetzt.

Die beiden letzten Novellierungsanordnungen könnten auch zusammengefasst werden:

In § 3a Abs. 6 vorletzter Satz und in § 23b Abs. 2 Z 3 wird jeweils der Ausdruck „§ 3 Abs. 4 Z 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 5 Z 1 bis 3“ ersetzt.

7. Literae werden nach dem Muster „lit. a“ zitiert. Nach der litera wird als *keine* schließende runde Klammer gesetzt; falsch wäre daher die Schreibweise „lit. a)“. Dementsprechend sind Korrekturen zB in den Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a), 44 (Anhang 1), 50 (Anhang 1), 51 (Anhang 1) und 52 (Anhang 1) vorzunehmen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Es sollte daher „[...] , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2017 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, [...]“ heißen.

Zu Z 1:

Die Novellierungsanordnung ist sowohl unpräzise als auch unnötig kompliziert:

- Schon aus dokumentalistischen Gründen sollten bei der Inkrafttretensbestimmung alle Bestimmungen angeführt werden, die Gegenstand der vorliegenden Novelle sind. Es erscheint daher inkonsequent (und erspart auch keine Arbeit), bei der Novellierungsanordnung selbst auf die Nennung dieser Bestimmungen zu verzichten.
- Die Anordnung „Im gesamten Gesetzestext“ scheidet schon deswegen aus, weil damit auch der in Verfassungsrang stehende § 19 Abs. 7 erfasst wäre.
- Nicht erfasst sind hingegen jene Wortfolgen, in denen nicht der Bundesminister, sondern das Bundesministerium Gegenstand der Regelung ist (§ 19 Abs. 8, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7 und § 47 Abs. 1). Dasselbe gilt für jene Bestimmungen, in denen die Konstruktion „Bundesminister/in“ verwendet wird (§ 6 Abs. 3, § 24i, § 24k Abs. 3, § 24l Abs. 2, § 27 Abs. 7, § 44

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

und § 47 Abs. 1). Es sollten daher nur die Wortfolgen „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“, „für Wirtschaft und Arbeit“ sowie „für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt werden.

- Das Abstellen auf die „jeweils grammatikalisch zutreffende Form“ erübrigt sich, wenn lediglich die Wortfolge „für [...]“ Gegenstand der Novellierung ist (vgl. oben).
- Der Übersichtlichkeit halber sollten allerdings zwei Novellierungsanordnungen formuliert werden.

Es wird daher empfohlen, folgende Anordnungen zu treffen:

1. In § 3 Abs. 8, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 8 und 9, § 22 Abs. 2, § 24e Abs. 1, § 24h Abs. 5, § 24i, § 24k Abs. 3, § 24l Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 2 Z 2 und 3, § 26 Abs. 1 Z 5, § 27 Abs. 7, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 sowie § 47 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „für Nachhaltigkeit und Entwicklung“ ersetzt.

2. Die Wortfolge „für Wirtschaft und Arbeit“ in § 19 Abs. 9 und § 47 Abs. 4 sowie die Wortfolge „für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ in § 47 Abs. 5 werden jeweils durch die Wortfolge „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Die Novellierungsanordnung besteht aus *zwei* durch ein „und“ verbundenen Sätzen:

- *In § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a wird nach dem Wort „Menschen“ die Wortfolge „und die biologische Vielfalt einschließlich der“ eingefügt.*
- *In § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b wird nach dem Wort „auf“ die Wortfolge „Fläche und“ eingefügt.*

Diese Sätze unterscheiden sich nicht nur durch das Subjekt (nämlich die jeweils einzufügende Wortfolge); sie unterscheiden sich auch in Hinblick auf die Angabe, wo die einzufügende Wortfolge jeweils zu stehen kommen soll.

Werden diese beiden Sätze zusammengezogen und verkürzt (indem die Wortfolge „In § 1 Abs. 1 Z 1 “ und das Hilfszeitwort nur einmal angeführt werden), so führt dies – in Hinblick auf die Nicht-Identität des restlichen Satzes – nicht dazu, dass aus den beiden Subjekten ein mehrteiliges Subjekt wird; es bleibt vielmehr beim Nebeneinander von *zwei* – jeweils im Singular stehenden – Subjekten. Dementsprechend muss auch das Hilfszeitwort unverändert im Singular stehen („wird“).

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 1 Abs. 1 Z 1 wird in der lit. a nach dem Wort „Menschen“ die Wortfolge „und die biologische Vielfalt einschließlich der“ und in der lit. b nach dem Wort „auf“ die Wortfolge „Fläche und“ eingefügt.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):

Im geltenden Gesetzestext heißt es nicht „28.01.2012“, sondern „28.1.2012“.

Am Ende der einzufügenden Wortfolge ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 5):

Es wird empfohlen, die Z 3 auf zwei Ziffern aufzuteilen:

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt [...] sowie
4. Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt [...].

Im vorletzten Satz sollte es nicht „Bei Vorhaben der Spalte 3 [...]“ sondern besser „Bei in Spalte 3 [...] angeführten Vorhaben [...]“ heißen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 7):

Die Wortfolge „projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens“ wirft zunächst die Frage auf, ob sich das Attribut „projektintegrierte“ nur auf „Aspekte“ oder auch auf „Maßnahmen“ bezieht; in gleicher Weise stellt sich die Frage, ob mit der Wortfolge „des Vorhabens“ nur auf „Maßnahmen“ oder auch auf „Aspekte“ Bezug genommen wird. Schließlich fragt sich auch, was mit den Begriffen „projektintegrierte“ und „Aspekte“ überhaupt gemeint ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 7a bis 10):

Bei der Novellierungsanordnung „wird eingefügt“ ist stets anzugeben, wo die Einfügung erfolgen soll. Das Attribut „neuer“ (in Bezug auf den einzufügenden Abs. 8) ist überflüssig.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 3 [...]; nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

Im drittletzten Satz sollte die Formulierung „Bei Vorhaben der Spalte 3 [...]“ um einen Hinweis auf Anhang 1 ergänzt werden; im Übrigen wird in diesem Zusammenhang aber auf die Anmerkung zu Z 8 (§ 3 Abs. 5) verwiesen.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 2):

Wenn schon der gesamte Absatz neu erlassen wird (denkbar wäre es auch, im ersten Satz ein Wort einzufügen und nach dem ersten Satz einen Satz einzufügen), so sollte die Gelegenheit genutzt werden, in der Wortfolge „Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung“ die Konjunktion „oder“ durch ein „bzw.“ zu ersetzen. Denn es liegt hier keine Wahlfreiheit vor, die Ergänzung des Antrags oder die Ergänzung der Erklärung aufzutragen; worauf sich der Auftrag zu richten hat, hängt davon ab, wo die Mängel vorliegen. Gegebenenfalls muss sich der Auftrag auf die Ergänzung *sowohl* des Antrags *als auch* der Erklärung richten.

Zu Z 15 (§ 6 Abs. 1 und 2):*Novellierungsanordnung:*

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 1 und 2 des § 6“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 6 Abs. 1 und 2“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 6 Abs. 1 und 2“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es muss daher „§ 6 Abs. 1 und 2 lautet:“ heißen.

Abs. 1:

Auf den Einleitungsteil („Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:“) folgen *keine* ganzen Sätze; daraus ergibt sich Folgendes:

- Am Beginn der Z 2 und 6 muss es „eine Beschreibung“ bzw. „eine allgemein verständliche Zusammenfassung“ heißen.
- Am Ende der Ziffern sind keine Punkte, sondern Strichpunkte zu setzen.
- In der Z 5 sollte es „[...]“; bei Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls eine Beschreibung „[...]“ heißen.

Aus sprachlichen Gründen sollte es auch in den Z 1, 3, 4 und 5 „eine Beschreibung“ (und nicht nur „Beschreibung“) heißen; Entsprechendes gilt für die Z 8 („ein Hinweis“).

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). In Z 1 lit. e muss es daher „[...] des Emissionszertifikatesgesetzes)“ heißen.

Nach dem Relativsatz „die [...] herangezogen wurden“ (Z 7) ist ein Komma zu setzen.

Abs. 2:

Die Verwendung des Epithetons „kompetenten“ erscheint im vorliegenden Zusammenhang fragwürdig. Gemeint ist möglicherweise, dass es sich nicht um irgendwelche Fachleute handelt, sondern um Vertreter des jeweils betroffenen Fachgebietes; dieser Aspekt dürfte im Begriff „Fachleute“ aber ohnehin enthalten zu sein.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 1):

Es wird auf das versehentlich gesetzte Leerzeichen zwischen dem Anführungszeichen und der Absatzbezeichnung „(1)“ aufmerksam gemacht.

Nach dem Wort „bereitzustellen“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 19 (§ 13 Abs. 1) und 31 (§ 24e Abs. 1):

Es wird auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „Abs.1“ aufmerksam gemacht.

Abs. 1 besteht aus einem einzigen Satz; die Angabe „im ersten Satz“ hat daher zu entfallen.

Im Übrigen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit empfohlen, die neue Wortfolge nach dem bestehenden Komma einzufügen:

In § 13 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „dem Umweltsanwalt,“ die Wortfolge „dem Standortanwalt,“ eingefügt.

Zu Z 20 (§ 16 Abs. 1):

Auch hier wird auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „Abs.1“ aufmerksam gemacht.

Die Schreibweise „diese/n Fachbereich/e“ legt die sprachlich unrichtigen Ausdrücke „diese Fachbereich“ und „diesen Fachbereiche“ nahe; sie ist im Übrigen nicht sprechbar. Es müsste „auf diesen Fachbereich bzw. diese Fachbereiche“ heißen. Allerdings dürfte die sprachliche Differenzierung „einem [...] Fachbereich[]“ und „mehreren [...] Fachbereichen“ überhaupt nicht erforderlich sein; ausreichend erscheint vielmehr: „Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.“ Dass von einer solchen Regelung auch der Fall erfasst ist, dass Einwendungen nur zu *einem* bestimmten Fachbereich erhoben wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Vgl. allerdings den Hinweis unter Punkt II (Inhaltliche Bemerkungen).

Zu Z 23 (§ 19 Abs. 1 Z 6 bis 8):

Die Novellierungsanordnung und die anzufügende Z 8 haben zu lauten:

In § 19 Abs. 1 wird das Wort „und“ am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt und der Punkt am Ende der Z 7 durch den Ausdruck „, und“ ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.“

Zu Z 24 (§ 19 Abs. 9):

In Hinblick auf Abs. 9 zweiter Satz in der geltenden Fassung muss die Novellierungsanordnung wohl folgendermaßen lauten:

In § 19 Abs. 9 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „hat die Umweltorganisation“ die Wortfolge „, jedenfalls aber alle fünf Jahre ab Zulassung,“ eingefügt.

Zu Z 26 (§ 23a Abs. 2 Z 1):

Bei der Wortfolge „erreicht wird.“ handelt es sich um den Schlussteil der lit. b; dementsprechend ist die Formatvorlage 58_Schlusssteil_e2_Lit zu verwenden.

Zu Z 30 (§ 24a Abs. 2):

In Hinblick darauf, dass § 24 Abs. 2 nur aus einem einzigen Satz besteht, sollten die Novellierungsanordnung und der anzufügende Satz folgendermaßen lauten:

In § 24 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „gemäß § 13 Abs. 3 AVG“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt; dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Erteilung [...] zu berücksichtigen.“

Zu Z 32 (§ 24f Abs. 3), 33 (§ 24f Abs. 8), 34 (§ 24f Abs. 9) und 35 (§ 24f Abs. 13):*Novellierungsanordnungen:*

In allen vier Novellierungsanordnungen ist in der Zeichenfolge „§ 24f“ zwischen „24“ und „f“ kein Leerzeichen zu setzen.

In der Novellierungsanordnung 34 bietet sich statt „Ausdruck“ der Begriff „Wort“ an.

In der Novellierungsanordnung 35 muss es „wird [...] die Wortfolge [...] eingefügt“ heißen.

§ 24f Abs. 8:

Auf das fehlende (geschützte) Leerzeichen im Ausdruck „Abs.1“ wird hingewiesen.

Zu Z 36 (§ 24g Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 24g Abs. 3 wird der Ausdruck „nach § 23a“ durch den Ausdruck „nach den §§ 23a und 23b“ ersetzt.

Zu Z 39 (§ 40 Abs. 3 und 5):

Es besteht kein Anlass, die beiden Novellierungsanordnungen in einer einzigen Ziffer zusammenzufassen; vielmehr sollte es heißen:

In § 40 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 7a“ durch den Ausdruck „Abs. 9“ ersetzt.

In § 40 Abs. 5 wird die Wortfolge „frühestens vier Wochen nach“ durch das Wort „der“ ersetzt.

Zu Z 40 (§ 43 Abs. 1):

Der Klammerausdruck im vierten Satz sollte „(§ 3 Abs. 7 und § 24 Abs. 5)“ lauten.

Zu Z 42 (§ 46 Abs. 28):

Absatzbezeichnung und Einleitungsteil sind unrichtig formatiert.

Auch wenn ein Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag vorgesehen ist, sollte – schon aus dokumentalistischen Gründen – alle von der Novelle berührten Bestimmungen ausdrücklich angeführt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Z 1).

Statt „Gründe der Entscheidung(en)“ sollte es einfach „Gründe der Entscheidungen“ heißen.

In Hinblick auf die Z 4 wird auf LRL 143 zur korrekten Schreibweise von Datumsangaben hingewiesen; es sollte daher „1. Dezember 2019“ heißen.

Zu Z 44 (Anhang 1 Z 4 [Spalte 3]):

Unklar ist, ob der hier als „Schlusssatz“ bezeichnete Satz Teil der lit. c sein soll.

Zu Z 45 (Anhang 1 Z 6 lit. a und b [Spalte 2]):

Auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „lit.a“ wird aufmerksam gemacht.

Es sollte „Anhang 1 Z 6 lit. a und b [...] lautet“ heißen (vgl. zum Numerus bei Novellierungsanordnungen die Ausführungen zu Z 15 [§ 6 Abs. 1 und 2]).

Geprüft werden sollte, ob die Angabe „Spalte 2“ tatsächlich für beide literae zutrifft.

Zu Z 46 (Anhang 1 Z 6 lit. c [Spalte 3]):

Auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „lit.c“ wird aufmerksam gemacht.

Es sollte geprüft werden, ob eine lit. c tatsächlich schon dem Rechtsbestand angehört; nur dann nämlich kann die Novellierungsanordnung „lautet“ verwendet werden.

Zu Z 49 (Anhang 1 Z 14 lit. j [Spalte 3]):

Bei einer Einfügung ist stets anzugeben, wo die einzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll: „[...] wird nach der lit. i folgende lit. j eingefügt.“

Zu Z 51 (Anhang 1 Z 20 [Spalte 3]) und 52 (Anhang 1 Z 21 [Spalte 3]):

Vgl. den Hinweis zu Z 44 (Anhang 1 Z 4) sinngemäß.

Zu Z 53 (Anhang 1 Z 22 lit. a [Spalte 2]):

Es sollte besser „[...] wird jeweils [...] ersetzt.“ heißen.

Zu Z 54 (Anhang 1 Z 25 [Spalte 3]):

Es sollte geprüft werden, ob die Novellierungsanordnung nicht „[...] wird der Schlusssatz durch folgende Schlusssätze ersetzt.“ heißen müsste.

Zu Z 55 (Anhang 1 Z 26 [Spalte 3]):

Es sollte „[...] werden nach der lit. d folgende Schlusssätze angefügt.“ heißen.

Zu Z 56 (Anhang 1 Z 27 [Spalte 1]):

Es sollte „[...] wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt.“ heißen.

Zu Z 57 (Anhang 1 Z 27 [Spalte 3]):

Es sollte heißen: „[...] erhält die lit. b die Bezeichnung „c“; der Punkt am Ende der lit. c wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. d wird angefügt.“

Zu Z 58 (Anhang 1 Z 28 lit. b [Spalte 3]):

Die Bezeichnung „b)“ ist Teil der lit. b; sie muss daher bei der Wiedergabe der neugefassten lit. b angeführt werden.

Zu Z 60 (Anhang 1 Z 46 [Spalte 3]):

Das Wort „neue“ in der Novellierungsanordnung sollte entfallen.

Zu Z 62 (Anhang 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass man unter einem Halbsatz einen vollständigen Satz versteht, der durch einen Strichpunkt von einem anderen vollständigen Satz getrennt ist.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Vereinzelte (§ 3 Abs. 4 Z 2 geltende Fassung) fehlt die Hervorhebung des Textunterschieds zur anderen Spalte.

Die Angabe „... entfällt“ (§ 46 Abs. 2 Z 4) hätte zu entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 08. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt